

Gesetz vom, mit dem das Bgld. Gemeindeverbandsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bgld. Gemeindeverbandsgesetz, LGBL. Nr. 20/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 11 erster Halbsatz lautet:

„Soweit durch dieses Gesetz nicht anderes bestimmt wird, ist die Geschäftsführung der Verbandsorgane unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 36 bis 43, 45 Abs. 1 bis 5, § 45 Abs. 6 erster Satz und § 49 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBL. Nr. 55, in der jeweils geltenden Fassung, vorzunehmen;“

2. Im § 21 Abs. 2 wird die Wortfolge „gemäß § 75 Burgenländische Gemeindeordnung, LGBL. Nr. 37/1965“ durch die Wortfolge „§ 82 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBL. Nr. 55,“ ersetzt.

3. Im § 22 wird die Wortfolge „§ 77 Abs. 2 bis 6 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBL. Nr. 37/1965“ durch die Wortfolge „§ 84 Abs. 4 bis 6 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBL. Nr. 55,“ ersetzt.

4. Im § 23 wird die Wortfolge „die Bestimmungen des IV. Hauptstückes der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBL. Nr. 37/1965“ durch die Wortfolge „die Bestimmungen des 4. Hauptstückes der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBL. Nr. 55,“ ersetzt.

5. Im § 24 wird die Wortfolge „Die Vorschriften des VI. Hauptstückes der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBL. Nr. 37/1965“ durch die Wortfolge „Die Vorschriften des 6. Hauptstückes der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBL. Nr. 55,“ ersetzt.

6. Der 6. Abschnitt erhält die Bezeichnung „7. Abschnitt“ und § 27 erhält die Bezeichnung „§ 31“; der 6. Abschnitt (neu) lautet:

„6. Abschnitt

Sonderbestimmungen für Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände

§ 27

Organe

Die Organe des Standesamtsverbandes und des Staatsbürgerschaftsverbandes sind

- a) die Obfrau oder der Obmann und
- b) die Verbandsversammlung.

§ 28

Obfrau, Obmann

(1) Obfrau oder Obmann des Verbandes ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde, in der der Verband seinen Sitz hat.

(2) Hat der Verband seinen Sitz außerhalb der verbandsangehörigen Gemeinden, ist die Obfrau oder der Obmann des Verbandes von der Verbandsversammlung zu wählen.

(3) Der Obfrau oder dem Obmann obliegen alle Verbandsaufgaben, soweit dafür nicht die Verbandsversammlung zuständig ist.

(4) Bei Verhinderung oder Befangenheit der Obfrau oder des Obmannes sind deren oder dessen Aufgaben durch die Person zu besorgen, die sie oder ihn als Bürgermeisterin oder als Bürgermeister vertritt.

§ 29

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus der Obfrau oder dem Obmann als Vorsitzende oder Vorsitzendem und den übrigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden. Die Vertretung eines Mitglieds der Verbandsversammlung erfolgt durch jene Person, die es als Bürgermeisterin oder als Bürgermeister vertritt.

(2) Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, hat es selbst für seine Vertretung zu sorgen.

(3) Der Verbandsversammlung obliegt:

- a) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und des Rechnungsabschlusses;
- b) die Zurkenntnisnahme des Ergebnisses der Rechnungsprüfung;
- c) die Zurkenntnisnahme des Ergebnisses externer Prüfungen;

- d) die Genehmigung des Protokolls;
- e) die Wahl der Obfrau oder des Obmannes des Verbandes gemäß § 28 Abs. 2.

§ 30

Kostenaufteilung

Die Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach dem Verhältnis der bei der jeweils letzten Volkszählung ermittelten Einwohnerzahl dieser Gemeinden aufzuteilen.“

7. Dem § 31 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der 6. Abschnitt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. XX/XXXX tritt rückwirkend mit 31. Dezember 1986 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Die organisationsrechtlichen Bestimmungen und die Bestimmungen für die Kostentragung von Standesamtsverbänden waren ursprünglich in den §§ 61 und 62 sowie in § 64 Abs. 2 und 3 Personenstandsgesetz - PStG, BGBl. Nr. 60/1983, geregelt. Während nach wie vor die Bildung von Standesamtsverbänden durch Verordnung des Landeshauptmannes erfolgt, wurde durch die B-VG-Novelle BGBl. Nr. 490/1984, die Regelung der Organisation von Gemeindeverbänden ab 31.12.1986 der Landesgesetzgebung übertragen. Die obgenannten Bestimmungen wurden daher durch die PStG Novelle 1987, BGBl. Nr. 162/1987, mit Wirksamkeit vom 31.12.1986 aufgehoben.

Gemäß § 47 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 bilden Standesamtsverbände kraft Gesetz auch einen Staatsbürgerschaftsverband.

Das Bgld. Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. Nr. 20/1987, welches am 31.12.1986 in Kraft trat, berücksichtigt jedoch nicht ausreichend die Besonderheiten von Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbänden.

Die Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände wurden daher in der Praxis entsprechend den aufgehobenen organisationsrechtlichen Bestimmungen des PStG weitergeführt. Diese schlanke Organisationsstruktur soll daher mit dem vorliegenden Gesetz für die Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände - in Abweichung von den organisationsrechtlichen Regelungen für die übrigen Gemeindeverbände, die im Wege der Vollziehung gebildet werden - ausdrücklich verankert und die bisherige Praxis rechtlich abgesichert werden.

Lösung:

Erlassung der gegenständlichen Gesetzesnovelle.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Durch den gegenständlichen Entwurf entstehen keine Kosten.

EU-Konformität:

Durch den gegenständlichen Entwurf werden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts nicht berührt.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel des Gesetzes

Mit vorliegendem Entwurf soll im Bgld. Gemeindeverbandsgesetz auf die Besonderheiten von Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbänden entsprechend Rücksicht genommen werden und die bisherige bewährte Praxis ausreichend rechtlich abgesichert werden.

Im Zuge dieser Novelle werden die bisherigen Verweise auf die Bestimmungen der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBL. Nr. 37/1965 in der jeweiligen Fassung durch jene auf die inhaltsgleichen Bestimmungen der geltenden Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBL. Nr. 55, in der jeweils geltenden Fassung, ersetzt.

II. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die organisationsrechtlichen Bestimmungen und die Bestimmungen für die Kostentragung von Standesamtsverbänden waren ursprünglich in den §§ 61 und 62 sowie in § 64 Abs. 2 und 3 Personenstandsgesetz - PStG, BGBl. Nr. 60/1983, geregelt. Durch die B-VG-Novelle BGBl. Nr. 490/1984, wurde die Regelung der Organisation von Gemeindeverbänden ab 31.12.1986 der Landesgesetzgebung übertragen. Die obgenannten Bestimmungen wurden daher durch die PStG-Novelle 1987, BGBl. Nr. 162/1987, mit Wirksamkeit vom 31.12.1986 aufgehoben.

Gemäß § 47 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 bilden Standesamtsverbände kraft Gesetz auch einen Staatsbürgerschaftsverband.

Die Regelungen eigener organisationsrechtlicher Bestimmungen für Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände hat daher zweckmäßigerweise im Bgld. Gemeindeverbandsgesetz zu erfolgen.

B. Besonderer Teil:

Zu Z 1 bis 5:

Mit diesen Ziffern wird die Novelle zum Anlass genommen, eine legistische Anpassung auf die inhaltsgleichen Bestimmungen der geltenden Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBL. Nr. 55, in der jeweils geltenden Fassung, vorzunehmen.

Zu Z 6: (6. Abschnitt):

Durch diese Regelungen sollen die Besonderheiten von Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbänden stärker berücksichtigt werden. Insbesondere werden die Bestimmungen über die Verbandsorgane und die Kostenaufteilung bei Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbänden ausdrücklich im Gesetz verankert. Damit entfällt in diesen Fällen der Bildung von Gemeindeverbänden im Wege der Vollziehung die Erlassung einer Satzung. Diese organisatorischen Regelungen entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen der §§ 61 und 62 sowie § 64 Abs. 2 und 3 PStG, wie sie vor der Übertragung der Regelung der Organisation von Gemeindeverbänden an die Länder bestanden haben.

Zu Z 7: (§ 31 Abs. 3)

Durch das rückwirkende In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen mit 31.12.1986 (Wirksamkeitsbeginn des Bgld. Gemeindeverbandsgesetzes) soll auch die bisherige Praxis entsprechend rechtlich abgesichert werden.